

# Teilegutachten 366-1036-03-MURD-TG/N1



**ANLAGE: 10**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7200/G4  
 Stand: 22.02.2005

Seite: 1 von 3

**Fahrzeughersteller : HONDA, ROVER**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
1143/A12	LK1143/Z	Ø64.1-Ø67.1	64,1	Kunststoff	645	2090	09//03

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : CC7; CD7; CD9; CE1; CE2  
 110 Nm für Typ : CE7; CE8; CE9; CF1

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CE2	G690	100	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/45R16-85	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
CE1	G689	110	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/45R16-85	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
CD7	e11*93/81*0005*..	110	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/45R16-85	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
CC7	G247	85 -116	205/50R16-86	22B; 22G; 24K; 362	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/45R16-89	22B; 22G; 24K; 362	12A; 51A; 71K; 723;
CE1	e11*93/81*0035*..	110	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/45R16-85	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
CE2	e11*93/81*0036*..	100	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/45R16-85	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
CD9	e11*93/81*0034*..	100	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/45R16-85	22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 723;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
CE7	e11*93/81*0020*..	85	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D; 685	12A; 51A; 71K; 723;
CE8	e11*93/81*0024*..	96	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D; 685	12A; 51A; 71K; 723;
CF1	e11*93/81*0026*..	77	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D; 685	12A; 51A; 71K; 723;
CE9	e11*93/81*0025*..	110	205/50R16-86	22B; 24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/45R16-89	22B; 24C; 24D; 685	12A; 51A; 71K; 723;

**ANLAGE: 10**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7200/G4  
 Stand: 22.02.2005

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : ROVER**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **ROVER 600 SERIE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RH	e11*93/81*0048*.., G529	77 - 147	205/50R16-87 225/45R16-89	22B; 22G; 24J; 24M; 362 22B; 22G; 24J; 24M; 362; 685	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P

## Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten..
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem

Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	205/50R16
Hinterachse:	225/45R16

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.